

2/0449/2024

Beschlussvorlage
öffentlich

Gemeinde Siemz-Niendorf

Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept 2024

<i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 09.01.2024	<i>Bearbeitung:</i> Kati Kodanek <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1210
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeinde Siemz-Niendorf (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung Siemz-Niendorf (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Im Haushaltsjahr 2024 kann trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einnahmepotentiale ein Haushaltsausgleich erneut nicht erreicht werden. Gemäß § 43 Absatz 8 KV M-V ist das Haushaltssicherungskonzept über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben und bei negativen Abweichungen vom bereits beschlossenen Haushaltssicherungskonzept von der Gemeindevertretung zu beschließen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2024 in vorliegender Fassung.

Finanzielle Auswirkungen

Erläuterungen sind dem Haushaltssicherungskonzept zu entnehmen.

Anlage/n

1	Haushaltssicherungskonzept 12 2024 (öffentlich)
---	---

Gemeinde Siemz-Niendorf
Die Bürgermeisterin
über das Amt Schönberger Land

Fortschreibung zum
Haushaltssicherungskonzept
der Gemeinde Siemz-Niendorf

2024

Inhalt

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung.....	2
B. Darstellung der Haushaltslage.....	2
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich.....	3
C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt	3
C.2 Ursachen im Finanzhaushalt.....	5
D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs	5
E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches.....	5
F. Grenzen der Konsolidierung.....	7
G. Zusammenfassung	8
H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes.....	9
I. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen	9

A. Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

Gemäß § 43 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist der Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen. Kann der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, in dem die Ursachen für den unausgeglichenen Haushalt beschrieben und Maßnahmen dargestellt werden, durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft auf Dauer sichergestellt werden. Es ist der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird (Konsolidierungszeitraum). Das Haushaltssicherungskonzept wird von der Gemeindevertretung beschlossen. Es ist über den Konsolidierungszeitraum mindestens jährlich fortzuschreiben.

B. Darstellung der Haushaltslage

Jahresabschluss 2021: Der Jahresabschluss 2021 wurde am 15.06.2023 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Er weist einen Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung von T€ 91,7 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2022 beläuft sich auf T€ 1.406,8. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf T€ -314,3. Die Ergebnisverbesserung resultiert primär aus Minderaufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen, aber auch in den anderen Aufwandsposten ergaben sich Minderaufwendungen (z. B.: Kindertagesförderung u. Aufw. für Dienst- und Schutzkleidung).

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 789,2 zum 31.12.2021 ab. Der ausgewiesene Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 74, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 249,9. Die Ergebnisverbesserung liegt primär auch darin begründet, dass die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, aber auch Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Fazit: Kein Haushaltsausgleich gemäß § 16 (2) Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V.

Der aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss 2022 weist einen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt von T€ 37,6 aus. Der negative Ergebnisvortrag ins Haushaltsjahr 2023 beläuft sich auf T€ 1.444,4. In der Haushaltsplanung belief sich das Jahresergebnis auf einen Fehlbetrag i. H. v. T€ 146. Diese voraussichtliche Ergebnisverbesserung resultiert ebenso primär aus Minderaufwendungen (insges. Ca. T€ 100), u. a. für Sach- und sonstige Dienstleistungen sowie für Zuwendungen und Umlagen.

Insgesamt ergaben sich Mehrerträge von ca. T€ 10, z. B. aufgrund höherer Steuereinnahmen.

Die Finanzrechnung schließt mit einem Kassenbestand in Höhe von T€ 919,4 zum 31.12.2022 ab. Der Finanzmittelüberschuss beläuft sich auf T€ 130,2, geplant war ein Fehlbetrag in Höhe von T€ 223,4. Auch hier liegt die Reduzierung des Fehlbetrages primär darin begründet, dass die laufenden Auszahlungen (in allen Posten, insbesondere Auszahlungen für Sach- u.

Dienstleistungen) sowie der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nicht wie geplant benötigt wurden.

Fazit: Kein Haushaltsausgleich gemäß § 16 (2) Nr. 1 GemHVO-Doppik M-V.

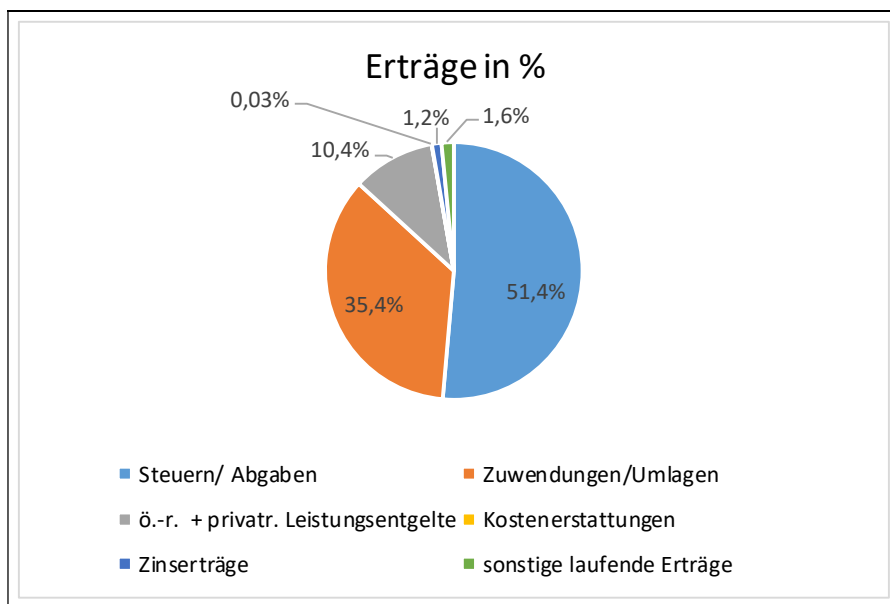
C. Analyse der Ursachen für den fehlenden Haushaltsausgleich

C.1 Ursachen im Ergebnishaushalt

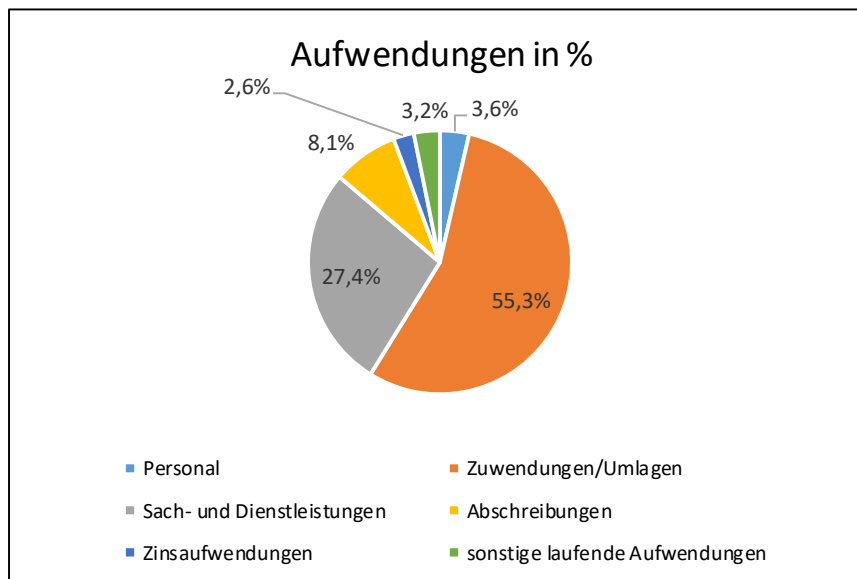
Haushaltsplanung 2024

Im Planjahr 2024 wird wiederum ein Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt von T€ 145,4 ausgewiesen.

In den Folgejahren 2025 bis 2027 werden es Fehlbeträge um die T€ 79, T€ 44 und T€ 66 sein. Die geplanten Erträge belaufen sich 2024 auf T€ 881,5 und die Aufwendungen betragen ca. T€ 1.026,9. In den Jahren 2025 bis 2027 liegen die Erträge im Durchschnitt bei etwa T€ 858 und die Aufwendungen durchschnittlich bei T€ 921. Eine Reduzierung der Fehlbeträge durch Entnahme aus der Kapitalrücklage kann momentan nicht eingeplant werden.



Im Bereich der Erträge hat die Gemeinde Siemz-Niendorf zuletzt in 2021 Hebesatzanpassungen für die Grundsteuer A, B und die Gewerbesteuer beschlossen.



Hauptposition bei den Aufwendungen sind die Zuwendungen / Umlagen mit ca. 55 %, gefolgt von den Sach- und Dienstleistungen mit ca. 27 % und Abschreibungen von 8 %.

Die Zuwendungen und Umlagen mit insgesamt T€ 567,6 teilen sich im Wesentlichen auf in:

- Kreisumlage	T€ 296,1
- Amtsumlage	T€ 117,7
- Gewerbesteuerumlage	T€ 8,5
- Gemeindewohnsitzanteile für Kitas und Tagespflege	T€ 142,3

Dieser Aufwandsposten lässt im Prinzip keinen Spielraum für Einsparungen.

Die freiwilligen Leistungen sind auf ein absolutes Minimum beschränkt. Es fallen Unterhaltungsaufwendungen für einen Spielplatz an und für das jährliche Dorffest bzw. für eine Seniorenfeier werden Mittel bereitgestellt.

Bei den Unterhaltungsaufwendungen muss auf eine Ausgewogenheit zwischen Aufwendungen und Aufgabenerfüllung geachtet werden.

Es besteht eine grundsätzliche Problematik der Steigerung der Aufwendungen in allen Bereichen. Auf Grund der wegfallenden Preisbremsen für Strom und Gas sowie der stetig steigenden Material- und Lohnkosten sind die tatsächlichen Aufwendungen schwer einzuschätzen. Durch die zugewiesenen Mittel aus dem FAG und die eigenen Erträge können die Aufwendungen nicht mehr bzw. immer schlechter gedeckt werden.

Mit einer Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt wären die Ertragsmöglichkeiten weitestgehend ausgeschöpft.

C.2 Ursachen im Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt weist eine Veränderung der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gegenüber dem Amt von T€ -117,5 für 2024 aus und einen Finanzmittelfehlbetrag i. H. v. T€ 310,7.

Die Ursachen im Finanzhaushalt decken sich größtenteils mit denen des Ergebnishaushaltes.

Durch die positiven Vorträge kann jedoch ein Haushaltsausgleich im Berichtsjahr sowie im Finanzplanungszeitraum bis 2027 dargestellt werden.

Investitionskredite bestehen bisher nicht.

Aufgrund des negativen Saldos aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, wurde eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 196,5 für das Haushaltsjahr 2024 eingeplant.

D. Feststellung des Konsolidierungsbedarfs

Der Konsolidierungsbedarf beträgt im Ergebnishaushalt im Durchschnitt ca. T€ 84 jährlich. Der negative Vortrag aus 2022 beläuft sich jedoch bereits auf ca. T€ 1.444 und kann, unter den momentanen Gegebenheiten der Gemeinde, aus eigener Kraft nicht abgebaut werden.

Im Finanzhaushalt kann zum Ende des Finanzplanungszeitraumes ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (T€ 40) dargestellt werden.

E. Maßnahmen zur Erreichung des Haushaltsausgleiches

Verpachtung

Für die gemeindeeigenen Flächen wird bereits der marktübliche Pachtzins (Orientierung Grundstücksmarkbericht) erhoben.

Altverträge werden auf eine Anpassung überprüft.

Durch die Amtsverwaltung wurde eine Aufstellung aller gemeindlichen Flächen erarbeitet und bestehende Pachtverträge wurden für die entsprechenden Flächen hinterlegt. Durch die Fortführung kann weiterhin geprüft werden, ob zusätzliche Pachtverträge abzuschließen sind.

Hundesteuer

Eine Anpassung der Hundesteuerbeträge (1. Hund 30,00 €, 2. Hund 50,00 €, 3. Hund 150,00 € sowie gefährliche Hunde: 500,00 €, 750,00 € und 1000 €) wurde zuletzt im Haushaltsjahr 2019 zur Schaffung eines einheitlichen Ortsrechts vorgenommen.

Vermietung von Räumlichkeiten

Es existiert eine Entgeltordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten im Ortsteil Groß Siemz sowie im Ortsteil Niendorf. Die Möglichkeit zur Vermietung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten wurde bisher bereits genutzt

Es könnte eine Anpassung der Entgeltordnung für diese Räumlichkeiten in Betracht kommen. Wobei die dadurch erzielbaren Mehrerträge/Mehreinzahlungen in der Planung nicht erfassbar wären (weil: erfassbar erst ab 100 €).

Anteile am kommunalen Anteilseignerverband

Die Gemeinde hat Anteile am kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG in einer Beteiligungshöhe von 20.527 Aktien übertragen bekommen. Der zu bilanzierende Anteil am Verband beträgt insgesamt 61.581,00 €. Hieraus werden jährlich Einnahmen aus Dividenden erzielt.

Mit der Haushaltssatzung 2021 erfolgte eine deutliche Erhöhung der Hebesätze

Grundsteuer A

Der Hebesatz der Grundsteuer A liegt bei 341 %, die Prognose des Landesdurchschnitts (Nivellierungshebesatz) für 2024 liegt bei 338 %.

Es liegt kein Einnahmeverzicht vor.

Grundsteuer B

Der Hebesatz der Grundsteuer B liegt bei 399 %, der Nivellierungshebesatz bei 438 %.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 438 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 4.800 €.

Gewerbsteuer

Der Hebesatz der Gewerbsteuer liegt bei 359 %, der Nivellierungshebesatz bei 390 %.

Eine Erhöhung des Hebesatzes auf 390 % ermöglicht eine Mehreinnahme von ca. 5.800 €.

Es liegt insofern ein Einnahmeverzicht aus Realsteuern in Höhe von ca. 10.600 € vor.

Erneuerbare Energien-Anlagen

Die Gemeinde Siemz-Niendorf befürwortet den Ausbau alternativer Energien und so wurden im Gemeindegebiet bereits ein Solarpark errichtet und Windkraftanlagen sind in Planung. Auf Grund der Änderung des EEG zum 1. Januar 2023 können Gemeinden einen Höchstbetrag von 0,2 ct/kWh erhalten. Dies kann als langfristige Maßnahme angesehen werden, die Erträge/Einzahlungen zu erhöhen.

Energie- und Wärmeplanung

Die Stadt hat beschlossen die Aufgaben für die kommunale Wärmeplanung an das Amt zu übertragen um die Planungskosten gering zu halten und eine Förderung zu erhalten.

Durch die Wärmeplanung soll Planungssicherheit für notwendige Investitionen der Wärmeversorgung durch erneuerbare Energien geschaffen werden.

Freiwillige Leistungen

Die freiwilligen Leistungen sind bereits stark reduziert.

Weiterhin beabsichtigt die Gemeinde das ungenutzte, leerstehende Kita-Gebäude zu verkaufen.

Mit der Änderung des FAG M-V wurden Rechtsgrundlagen geschaffen, nach der grundsätzlich künftig alle Gemeinden, die entsprechende gesetzl. Voraussetzungen erfüllen, gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V Konsolidierungszuweisungen oder gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V

Sonderzuweisungen (bei positiver Bescheidung dieser, ergänzend eine Zuweisung zur Unterstützung des Abbaus eines negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen, der zu Beginn des Haushaltsvorjahres bestanden hat) beantragen können.

Die Gemeinde Siemz-Niendorf erfüllt nach derzeitigem Stand weder die Voraussetzungen gemäß § 27 Absatz 1 FAG M-V, noch gemäß § 27 Absatz 2 FAG M-V. Da sowohl zu Beginn der Haushaltsjahre als auch zum Ende der vergangenen letzten 3 Haushaltsjahre ein positiver Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erreicht werden konnte.

Die Entwicklungstendenz ist jedoch eher kritisch zu betrachten, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich zumindest die Voraussetzungen nach Absatz 1 einstellen können.

Zumal die Straßenbaumaßnahme „LW Groß Siemz nach Torisdorf bis B 104“ dringend umgesetzt werden müsste und ein vorzeitiger Baubeginn – ohne Vorliegen des Zuwendungsbescheids – in Betracht gezogen wird. Die Finanzierung kann nur mittels Kreditaufnahme erfolgen, jedoch sind durch die gestiegenen Zinsen hohe Aufwendungen/Auszahlungen für Zinsen einzuplanen.

Mit der Anpassung der Hebesätze in 2024 auf 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklasse, würde die Gemeinde Siemz-Niendorf eine Grundvoraussetzung zur Beantragung von Hilfen schaffen.

Die Gemeinde muss stetig die Bemühungen fortsetzen die Grundsätze der kommunalen Haushaltswirtschaft zu erfüllen. Denn nur ein dauerhafter Haushaltsausgleich bietet die Gewähr, dass die Gemeinde langfristig ihre Aufgaben erfüllen kann.

Es sind auch in den kommenden Jahren Maßnahmen erforderlich, die zu einer Erhöhung der laufenden Erträge/Einzahlungen oder zu einer Senkung der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen führen.

F. Grenzen der Konsolidierung

Die Gemeinde Siemz-Niendorf ist seit 2020 in der Haushaltskonsolidierung. Dabei werden Aufwendungen und Erträge sowie die korrespondierenden Auszahlungen und Einzahlungen entsprechend des § 17 a GemHVO-Doppik begutachtet. Trotz aller Bemühungen ist es bisher nicht gelungen den Haushaltsausgleich, insbesondere im Ergebnishaushalt aus eigener Kraft zu erreichen.

Die Erträge lassen sich nicht unbegrenzt steigern. Mit einer Anpassung der Hebesätze an den Landesdurchschnitt wäre diese Möglichkeit zunächst ausgeschöpft.

Angesichts der Größe, Lage und Infrastruktur kommt die Einführung einer zusätzlichen Steuerart nicht in Betracht (z. B. Zweitwohnungssteuer, Vergnügungssteuer). Auch die Neuansiedlung von Gewerbebetrieben ist eher unwahrscheinlich.

Im Bereich der Aufwendungen handelt es sich überwiegend um Pflichtaufgaben wie Straßenunterhaltung, Brandschutz, Schule und KiTa sowie durch Dritte auszuführende Leistungen, welche nicht in dem Maße eingeschränkt werden können wie es für eine Konsolidierung notwendig wäre.

Bei der Umsetzung der geplanten und zum Erhalt der Infrastruktur dringenden notwendigen Straßenbaumaßnahmen, entstehen Finanzierungslücken durch den Wegfall der Straßenbaubeiträge, da die Gegenfinanzierung seitens des Landes unzureichend ist.

Das macht deutlich, dass die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden stark abhängig von der Finanzausstattung des Landes sind. Aus eigener Kraft ist, ohne deutlich höhere Zuweisungen ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar.

G. Zusammenfassung

Der Ergebnishaushalt kann insbesondere unter Berücksichtigung des Ergebnisvortrages nicht ausgeglichen werden.

Die Finanzrechnungen der bereits festgestellten Jahresabschlüsse bis einschließlich des vorläufigen Ergebnisses 2023, weisen positive Salden aus den laufenden Ein- und Auszahlungen aus. Diese sind ausreichend um die in der Planung ab 2024 (auch schon 2023) ausgewiesenen negativen jahresbezogenen Salden zu decken. Damit ist der Finanzhaushalt in der Planung bis 2027 ausgeglichen. Um die gemäß Investitionsprogramm vorgesehenen Maßnahmen realisieren zu können, werden die liquiden Mittel aufgebraucht, Steuererhöhungen erforderlich und zur Finanzierung des Eigenanteils der Investitionen eine Kreditaufnahme i. H. v. T€ 196,5 geplant (der Kredit wird in voller Höhe des negativen Saldos eingeleant-> trotz bisher ausgewiesenem positiven investiven Saldo aus Vorjahren).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen, die die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde negativ beeinflussen können, sind nicht bekannt.

Nach den Kriterien zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit von Gemeinden (Anlage 6 zur GemHVO-Doppik) stellt der Haushaltsausgleich nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik auf den Ausgleich des Finanz- **und Ergebnishaushalt** ab. Ein wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Haushaltslage einer Kommune ist damit die Sicherstellung des vollständigen Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr und zum Ende des Finanzplanungszeitraumes.

Die Gemeinde ist zwar in der Lage einen Ausgleich in der Finanzrechnung darzustellen, seit Jahren schafft sie es aber nicht auch die abschreibungsbedingten Fehlbeträge zu erwirtschaften.

Im Hinblick auf den stetig ansteigenden negativen Ergebnisvortrag (aktuell T€ 1.444) gestaltet sich die Angabe des Konsolidierungszeitraumes, in dem ein Haushaltsausgleich erreichbar wäre äußerst schwierig, so dass von einer wegfallenden dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Siemz-Niendorf auszugehen ist.

Es ist festzustellen, dass den Vorgaben der Kommunalverfassung i. V. m. der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V, den Haushaltsausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bzw. des Konsolidierungszeitraumes wiederherzustellen, auch mit den vorliegenden Konsolidierungsmaßnahmen nicht voll entsprochen werden kann, unter anderem da es derzeit nicht möglich ist, auch die Abschreibungsbeträge zu erwirtschaften.

Allein die Erfüllung der Pflichtaufgaben stellt für die Gemeinde eine große Herausforderung dar.

Daher ist die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes nach § 17b der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V dringend geboten.

H. Angabe des Konsolidierungszeitraumes

Trotz der zuvor beschriebenen haushaltswirtschaftlichen Lage der Gemeinde, sollte als Ziel die Haushaltskonsolidierung bis zum Jahr 2033 angestrebt werden.

I. Stand der Umsetzung der bisher beschlossenen Maßnahmen

Haushaltssicherungskonzept **2020**:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
1	Anpassung Hundesteuer Satzung (Schaffung eines gemeinsamen Ortsrechts)	insbesondere Steuersatz für „3. und weitere Hunde angepasst von 36 € bzw. 75 € auf 150 €	nicht benannt	ca. 80 €/a

Haushaltssicherungskonzept **2021**:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
1	Überprüfung und Anpassung alter Pachtverträge; mit Hilfe des erstellten Pachtkatasters Prüfung auf Abschluss neuer Pachtverträge	Kataster wurde erstellt, Pachtverträge überprüft	4.600 €/a ab 2021	5.564 €/a 2021
2	Anhebung Hebesatz für Grundsteuer A	von 280% auf 341% mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	26.000 €/a	31.213 €/a
3	Anhebung Hebesatz für Grundsteuer B	von 360% auf 399 % mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	44.000 €/a	49.872 €/a
4	Anhebung Hebesatz für Gewerbesteuer	von 330% auf 359% mit Beschluss HH-Satzung am 25.02.2021	50.000 €/a	80.704 €/a

Haushaltssicherungskonzept **2022**:

Es wurden keine weiteren Maßnahmen beschlossen.

Haushaltssicherungskonzept 2023:

Lfd.Nr.	Maßnahme	Umsetzung	Konsolidierungseffekt	
			geplant	tatsächlich
1	Verkauf des leerstehenden ehemaligen Kita-Gebäudes	bisher keine Einigung mit Erbpachtgeber erreicht	ca. 25.000 €	0,00 €
2	langfristige Maßnahme: Förderung des Ausbaus von Wind- u. Solarenergieanlagen in Verbindung mit Abschluss von Vereinbarungen gem. § 6 EEG / BüGembeteilG M-V	Entscheidung über Beteiligung oder Ausgleichszahlung für bereits fertiggestellte Anlagen steht noch aus	Zuwendung mit Höchstbetrag von 0,2 ct./kWh nach EEG / Zahlungen nach BüGembeteilG M-V noch unbenannt	0,00 €

Siemz-Niendorf, den 30.01.2024

Haberkorn
Bürgermeisterin